



Bericht

der Landesregierung

Keine Rundfunkgebühren für PCs und Handys

Interfraktioneller Antrag

Drucksache 16/980 in geänderter Fassung (s. Plenarprotokoll 16/38)

Federführend ist der Ministerpräsident.

Inhalt

1. Anlass des Berichts
2. Geltende Rechtslage zur Rundfunkgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte
3. Vorschlag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Auslegung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages
4. Beratungen der Länder
5. Fazit

Anlagen:

1. Beschluss des Landtages vom 14. September 2006
2. Wortlaut des Vorschlags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
3. Auszug aus dem Protokoll der Rundfunkkommission am 21. September 2006

1. Anlass des Berichts

Der Landtag hat in seiner 38. Sitzung am 14. September 2006 den Antrag „Keine Rundfunkgebühren für PCs und Handys“ (Drucksache 16/980) als interfraktionellen Antrag in geänderter Fassung angenommen. Die Änderungen sind dem Plenarprotokoll 16/38 (Seite 49) zu entnehmen.

Mit diesem Beschluss (Anlage 1) wird die Landesregierung gebeten, sich in der nächsten Sitzung der Rundfunkkommission der Länder am 21. September 2006 für ein zweijähriges Aussetzen der Anwendung der Regelung in § 5 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages einzusetzen, wonach ab 1. Januar 2007 für neuartige Rundfunkempfangsgeräte wie internetfähige PCs eine Rundfunkgebühr erhoben werden soll.

Ferner wird die Landesregierung gebeten, dem Landtag zu seiner 16. Tagung schriftlich über die Ergebnisse der Bemühungen zu berichten. Mit diesem Bericht wird dieser Bitte entsprochen.

2. Geltende Rechtslage zur Rundfunkgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte

Das für neuartige Rundfunkempfangsgeräte ab dem 1. Januar 2007 geltende Rundfunkgebührenrecht beruht auf dem Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, den die Regierungschefs der Länder bereits am 15. Oktober 2004 unterzeichnet und dem nachfolgend alle Landesparlamente zugestimmt hatten. Durch diesen Staatsvertrag ist als § 11 Abs. 2 eine Regelung mit folgendem Wortlaut in den Rundfunkgebühren-

staatsvertrag aufgenommen worden: „Bis zum 31. Dezember 2006 sind für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, Gebühren nicht zu entrichten.“

Damit entfällt ab 1. Januar 2007 die spezielle Ausnahmegesetzvorschrift für PCs und die Fragen gebührenpflichtiger Tatbestände richten sich ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, welche die allgemeinen Regelungen zum Rundfunkempfangsgerät, zum Rundfunkteilnehmer und zur Rundfunkgebührenpflicht enthalten. Bezogen auf neuartige Rundfunkempfangsgeräte sind diese Normen durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag allerdings in § 5 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ergänzt worden. Der Wortlaut dieser Regelung ist:

„Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.“

Für Privathaushalte ist die bisher schon geltende Zweitgerätebefreiung in § 5 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages geregelt.

Bei Vertragsabschluss wurde § 5 Abs. 3 in bundesweit einheitlicher Begründung wie folgt erläutert (s. Drucksache 15/3747):

„Absatz 3 enthält Bestimmungen im Hinblick auf neuartige Rundfunkempfangsgeräte und trägt damit der Konvergenz der Medien Rechnung. Das PC-Moratorium in § 5a hatte bisher nur Teilaspekte erfasst. Damit bleibt weiterhin der umfassende Gerätebegriff nach § 1 Abs. 1 Anknüpfungspunkt für die Rundfunkgebührenpflicht. Grundsätzlich hat sich für die Gebührenpflicht der Rundfunkempfangsgeräte im Sinne des § 1 Abs. 1 im nicht privaten Bereich deshalb keine Änderung ergeben. Der neu eingefügte Absatz 3 regelt aber als Ausnahme die Rundfunkgebührenpflicht für „neuartige“ Rundfunkempfangsgeräte für den nicht ausschließlich privaten Bereich. Die Regelung verfolgt das Ziel einer umfassenden Zweitgerätebefreiung für bestimmte neuartige Geräte. Neben den als typisches Beispiel genannten neuartigen Geräten (Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) fallen hierunter auch tragbare Telefone (Handy), die Hörfunk- oder Fernsehprogramme empfangen können. Die neuartigen Rundfunkempfangsgeräte sind im nicht ausschließlich privaten Bereich von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und für die dort bereit gehaltenen anderen (herkömmlichen) Rundfunkempfangsgeräte bereits Rundfunkgebühren entrichtet werden.

Nur wenn dort keine entsprechenden herkömmlichen Rundfunkgeräte zum Empfang bereit gehalten werden, ist für die Bereithaltung von neuartigen Geräten, die Hörfunkempfang ermöglichen, eine Grundgebühr und für solche, die Fernsehempfang ermöglichen, zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Die neuartigen Rundfunkempfangsgeräte sind ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken (Standort) zuzuordnen, wenn sie objektiv nachweisbar dort entweder stationär aufgestellt sind oder bei nicht stationären Geräten (Handy) in Inventarverzeichnissen oder auf vergleichbare Weise für diesen Standort dokumentiert sind. Unter räumlich zusammenhängenden Grundstücken sind wie bisher solche Grundstücke zu verstehen, die zumindest eine punktuelle Verbindung haben. Die bloße wirtschaftliche Einheit von räumlich getrennten Grundstücken ist unbeachtlich. Damit hat ein Betrieb mit Zweigstellen für jede räumlich getrennte Niederlassung, Werkstatt usw., in denen keine entsprechenden herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, je einmal für die neuartigen Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten.“

3. Vorschlag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Auslegung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 11. September 2006 hat der Südwestrundfunk (SWR), der in Fragen des Rundfunkgebührenrechts für die ARD federführend ist, den Ländern das Ergebnis der Überlegungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Auslegung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages nach Auslaufen des Moratoriums für PCs zum 31. Dezember 2006 mitgeteilt. In diesem Schreiben wird u. a. folgendes ausgeführt:

„Die Rundfunkanstalten nehmen an, dass der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung im Jahre 2004 davon ausging, ab 01.01.2007 werde sich die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über das Internet als konvergenter Plattform so durchgesetzt haben, dass dann für eine Ausnahmeregelung entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 2 RGebStv kein Raum mehr sei. Diese Erwartung des Gesetzgebers hat sich für die Verbreitung von Radioprogrammen voll erfüllt. So werden über die Webseiten der einzelnen öffentlich-rechtlichen Anstalten fast alle Radioprogramme live gestreamt (eine Übersicht und ein zentraler Zugriff ist über ard.de möglich). Und auch die Radioprogramme der kommerziellen Konkurrenz lassen sich fast ausnahmslos über das Internet abrufen. Darüber hinaus sind weltweit Tausende von Radioangeboten abrufbar, die sich von einem Punkt aus überhaupt nur über das Internet empfangen lassen. Gänzlich anders dagegen sieht die Situation für den Internet-Simulcast von Fernsehprogrammen aus. Kein einziges öffentlich-rechtliches Fernsehprogramm wird derzeit über das Internet gestreamt und auch die linearen Fernsehprogramme der großen privaten Senderfamilien von Sat1, Pro7 oder RTL werden nicht gestreamt. Damit bildet sich das duale Rundfunksystem für den Verbreitungsweg Internet derzeit noch nicht ab. Die Erwartungen des Gesetzgebers hinsichtlich des Fortgangs der technischen Entwicklung haben sich insoweit nicht erfüllt. Die Rundfunkanstalten haben daraus den Schluss gezogen, dass die Vorschrift des § 5 Abs.3 RGebStv so auszulegen ist, dass für neuartige Rundfunkempfangsgeräte vor dem Hintergrund der geschilderten Empfangsmöglichkeiten bis auf weiteres nur eine Grundgebühr zu entrichten ist. Bestätigt wird diese Einschätzung nach Ansicht der Rundfunkanstalten durch die Überlegungen, die den Gesetzgeber

bei der Erstreckung der Rundfunkgebührenpflicht auch für neuartige Rundfunkempfangsgeräte geleitet haben: Es sollte vermieden werden, dass der Rundfunkteilnehmer in der Lage ist, seine herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräte durch einen Internet-PC zu ersetzen und sich damit der Gebührenpflicht zu entziehen. Dies wäre ihm nach dem Stand der Technik für den Empfang von Radioprogrammen möglich (s. o.), für den Empfang von Fernsehprogrammen jedoch nicht. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Rundfunkanstalten daher davon aus, dass bis auf weiteres für neuartige Rundfunkempfangsgeräte nur eine Grundgebühr zu entrichten ist.“

Nach den Darlegungen des SWR hat das ZDF dem ARD-Vorschlag unter drei Voraussetzungen zugestimmt:

1. Es solle ein fester Evaluierungszeitpunkt mit der erneuten Prüfung vereinbart werden, ob sich die Situation hinsichtlich des Fernsehempfanges über das Internet entscheidend verändert habe.
2. Es sollten konkrete Kriterien für eine zukünftige Entscheidung entwickelt werden, unter welchen Voraussetzungen von einem gebührenrechtlich relevanten Fernsehempfang über internetfähige PCs mit der Folge der Fälligkeit einer vollen Rundfunkgebühr ausgegangen werden könne.
3. Schließlich bedürfe nach Ansicht des ZDF das zeitlich begrenzte Absehen von der Erhebung einer vollen Rundfunkgebühr deshalb einer finanziellen Kompensation, weil das ZDF am Aufkommen aus der Grundgebühr grundsätzlich nicht beteiligt werde.

Der SWR teilt dazu ferner mit, dass die ARD mit diesen Vorgaben einverstanden sei und die Finanzkommission eine Regelung zur Beteiligung des ZDF an den Einnahmen neuartiger Empfangsgeräte für die Jahre 2007 und 2008 zugesagt habe.

4. Beratungen der Länder

Am 21. September 2006 tagte im Vorfeld der Sitzung der Chefs der Staats- und Senatskanzleien die Rundfunkkommission als Beratungsgremium der Länder in Rundfunkfragen.

Wie dem als Anlage 2 beigefügten Auszug aus dem Protokoll der Rundfunkkommission zu entnehmen ist, hat der Chef der Staatskanzlei Schleswig-Holstein die Position des Landtages vorgetragen und die übrigen Länder aufgefordert, einer Verlängerung des Moratoriums bis Ende 2008 zuzustimmen. Hierfür konnten jedoch keine Stimmen aus den anderen Ländern gewonnen werden.

Die anderen Länder haben dem Vorschlag Schleswig-Holsteins, das Moratorium zu verlängern, entgegengehalten, dies bedürfe einer gesetzlichen Regelung, und zwar in der Form einer Änderung des Auslauf-Datums des bisherigen Moratoriums (bislang 31. Dezember 2006) in § 11 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Geltendes Recht müsse angewendet werden. Mit dem von der Ländermehrheit unter-

stützten Vorschlag erfolge die Anwendung geltenden Rechts, wenn auch mit einer berichtigenden Auslegung. Eine Staatsvertragsänderung könne bis zum 1. Januar 2007 nicht mehr in Kraft treten. Die anderen Länder gehen außerdem davon aus, dass die von den Rundfunkanstalten vorgeschlagene Auslegung verbunden mit den Klarstellungen zu Einzelfallgruppen (s. Anlage 1) dazu führt, den Kreis der wirklich Betroffenen sehr stark zu minimieren. Da im Bereich der Wirtschaft weit verbreitet zumindest für Radios in betrieblich genutzten Fahrzeugen Gebühren gezahlt werden, würde für PCs und UMTS-Handys in Betriebsstätten – wie in Privathaushalten – ganz überwiegend die Zweitgerätebefreiung greifen. Seitens der übrigen Länder wird die von ARD und ZDF vorgeschlagene Regelung deshalb begrüßt und als zulässige und vernünftige Auslegung des Staatsvertrages angesehen, welche rechtsaufsichtlich nicht angreifbar wäre. Eine weitergehende Prüfung sei den Gerichten vorbehalten.

Dem ist von Schleswig-Holstein folgendes entgegen gehalten worden: Der Vorschlag der ARD stellt auf eine berichtigende Auslegung der an sich eindeutigen Norm ab. Das Instrument der berichtigenden Auslegung liegt auch dem Vorschlag Schleswig-Holsteins zugrunde. Dieser geht jedoch weiter und reduziert die Gebühr befristet auf Null. Die Begründung dafür ist, dass bei Abfassung des Staatsvertrages die Länder in Übereinstimmung mit ARD und ZDF von einer relevanten Nutzung der PCs zum Rundfunkempfang ab 2007 ausgingen. Heute ist festzustellen, dass die Entwicklung sowohl für den Hörfunk, aber erst recht für Fernsehen, also insgesamt überschätzt worden ist. Stimmt aber der Tatbestand nicht, dann ist eine darauf ausgerichtete Rechtsfolge unverhältnismäßig. Weder Hörfunk- noch TV-Empfang finden im Netz derzeit eine für die Gebührenerhebung ausreichend breite Praxis. Dies gilt sowohl für die privaten Haushalte, vor allem aber in Betrieben und Institutionen. Die Lösung „Grundgebühr“ hat darüber hinaus eine weitere Schwachstelle: Die Partizipation des ZDF daran hat keine staatsvertragliche Grundlage. Wenn sich alle Länder offensichtlich einig sind, dass eine Gebühr für PC von 17,03 Euro nicht gerechtfertigt ist und möglichst überhaupt keine Betroffenheit entstehen soll, ist nur die Verlängerung des Moratoriums eine konsequente Umsetzung dieser Feststellung.

Einigkeit bestand aber zwischen den Ländern, dass es einer Überprüfung der Rundfunkgebührenerhebung bedarf. Hierzu soll ein entsprechender Auftrag zeitnah in der Rundfunkkommission beraten werden.

Der nachfolgenden Sitzung der Chefs der Staats- und Senatskanzleien lag ein Beschlussvorschlag des Vorsitzlandes Rheinland-Pfalz vor. Dieser Beschlussvorschlag lautete:

„Die Chefs der Staats- und Senatskanzleien empfehlen den Regierungschefs der Länder folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefs der Länder nehmen die gemeinsame Auslegung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von ARD und ZDF zu Fragen der Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte einschließlich der von den Anstalten verabredeten Voraussetzungen zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Rundfunkkommission wird gebeten, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu prüfen.“

Aufgrund der Haltung Schleswig-Holsteins zu Ziffer 1 konnte keine Zustimmung zu dem Vorschlag erfolgen. Eine formale Beschlussfassung erfolgte deshalb nicht. Eine weitere Beratung soll auf der Sitzung der Regierungschefs der Länder am 19. / 20. Oktober 2006 erfolgen. Ausgangspunkt für die Haltung Schleswig-Holsteins in dieser weiteren Diskussion der Länder ist der Landtagsbeschluss vom 14. September 2006.

Neben den schon genannten Argumenten wird Schleswig-Holstein wie in den bisherigen Beratungen weiter betonen, dass sein Vorschlag auch darauf zielt, angesichts der breiten öffentlichen Diskussion Risiken für die allgemeine Gebührenakzeptanz auszuschließen. Die Diskussionsbeiträge und Eingaben, die der Landesregierung als E-Mails und Briefe nach wie vor zahlreich zugehen, zeigen, dass Gebührenakzeptanz verloren geht und Risiken der Verweigerung bestehen. In der Bevölkerung, bei den Institutionen und in der Wirtschaft bestehen viele Fragen und Abwehr, weil Hörfunk und Fernsehen über das Internet noch keine breite reale Lebenswirklichkeit geworden sind.

5. Fazit

Die Landesregierung hebt für die weitere Diskussion folgende Gesichtspunkte hervor:

- Die notwendige Überprüfung des Gebührensystems, die angesichts der Entwicklungen der Empfangstechnik veranlasst ist, hat selbstverständlich zu berücksichtigen, dass es die Aufgabe der Länder ist, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zukunftssicher weiter zu gewährleisten.
- Deshalb muss eine Lösung der gebührenrechtlichen Fragen, die sich aus der Technikentwicklung ergeben, aufkommensneutral sein und in jedem Fall in dem Zeitpunkt greifen, wenn bei fortschreitender Konvergenz der Rundfunkempfang über neuartige Empfangsgeräte den Empfang über traditionelle Geräte ersetzt und damit ohne Gegensteuerung die Zahl der Gebührenzahler geringer werden würde.
- Denn das Gebot der Gleichbehandlung und Gebührengerechtigkeit ist zu wahren. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darf nicht allein auf die künftig geringer werdende Zahl der Schultern geladen werden, die herkömmliche Empfangstechnik verwenden, während andere Personen und Institutionen neuartige Geräte gebührenfrei nutzen, wenn nicht insoweit eine Gebührenregelung greift.
- In die Überprüfung sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) und hinsichtlich des Datenschutzes die Datenschutzbeauftragten einzubeziehen.

Anlagen:

1. Beschluss des Landtages vom 14. September 2006
2. Wortlaut des Vorschlags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
3. Auszug aus dem Protokoll der Rundfunkkommission am 21. September 2006

Beschluss des Landtages vom 14. September 2006

1. Der Landtag bittet die Landesregierung sich in der nächsten Sitzung der Rundfunkkommission der Länder für ein zweijähriges Aussetzen der Anwendung der Regelung in § 5 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, wonach ab 1. Januar 2007 für neuartige Rundfunkempfangsgeräte wie internetfähige PCs eine Rundfunkgebühr erhoben werden soll, einzusetzen und dem Landtag zu seiner 16. Sitzung schriftlich über die Ergebnisse der Bemühungen zu berichten.
2. Er bittet die anderen Länder, diese Initiative Schleswig-Holsteins zu unterstützen.
3. Der Landtag bittet seinen Innen- und Rechtsausschuss die in den Drucksachen 16/934(neu) und 16/969 aufgeworfenen Fragen unter Einbeziehung von Vertretern der Landesregierung, der Rundfunkanstalten, der Gebühreneinzugszentrale (GEZ), der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) sowie des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein und der Industrie- und Handelskammern zu beraten.

SÜDWESTRUNDFUNK · Postfach 37 40 · 55027 Mainz

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Herrn Ministerialdirigent
Dr. Hans-Dieter Drewitz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Der Justitiar

Postadresse Postfach 37 40
55027 Mainz
Hausadresse Am Fort Gonsenheim 139
55122 Mainz
Tel. Durchw. 06131/929-2900
Fax 06131/929-2090
Internet www.SWR.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Eic/ny

11. September 2006

Auslegung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Sehr geehrter Herr Dr. Drewitz,

beigefügt erhalten Sie nach der Beratung der Thematik durch die Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten am 11.09.2006 das Ergebnis unserer Überlegungen zur Auslegung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages nach Auslaufen des Moratoriums zum 31.12.2006. Dieser Auslegung hat im Ergebnis auch der Intendant des ZDF zugestimmt und dem ARD-Vorsitzenden mitgeteilt, dass das ZDF seine Zustimmung an drei Voraussetzungen knüpft:

1. Es soll ein fester Evaluierungszeitpunkt mit der erneuten Prüfung vereinbart werden, ob sich die Situation hinsichtlich des Fernsehempfanges über Internet entscheidend verändert hat.
2. Es sollen konkrete Kriterien für eine zukünftige Entscheidung entwickelt werden, unter welchen Voraussetzungen von einem gebührenrechtlich relevanten Fernsehempfang über internetfähige PC's mit der Folge der Fälligkeit einer vollen Rundfunkgebühr ausgegangen werden kann.
3. Schließlich bedarf nach Ansicht des ZDF das zeitlich begrenzte Absehen von der Erhebung einer vollen Rundfunkgebühr deshalb einer finanziellen Kompensation, weil das ZDF am Aufkommen aus der Grundgebühr grundsätzlich nicht beteiligt wird.

Die Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sind mit diesen Vorgaben einverstanden, die Finanzkommission hat eine Regelung zur Beteiligung des ZDF an den Einnahmen neuartiger Empfangsgeräte für die Jahre 2007 und 2008 zugesagt.

Ich darf Sie daher bitten, die Thematik nunmehr im Länderkreise zu beraten und ARD und ZDF das Ergebnis dieser Beratungen in geeigneter Weise mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann Eicher
(nach Diktat verreist)

f. d. R.


Daniela Nikolay
(Sekretariat)

Anlage

Auslegung verschiedener Bestimmungen **des Rundfunkgebührenstaatsvertrages**

I. Vorbemerkung

Zum 31.12.2006 läuft das sog. Moratorium des Rundfunkgebührenstaatsvertrages aus, nach dem bis zu diesem Zeitpunkt für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, Rundfunkgebühren nicht zu entrichten sind. Es stellt sich daher die Frage, welche Konsequenzen sich daraus für die Erhebung der Rundfunkgebühren ab 01.01.2007 ergeben. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben sich mit dieser Frage befasst und sind bei der Auslegung der Vorschriften des Gebührenstaatsvertrages zu den nachfolgenden Ergebnissen gelangt.

II. Die Auslegung einzelner Vorschriften

1. Fernseh- und/oder Grundgebühr für die Bereithaltung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte nach § 5 Abs.3 RGebStv?

Die Normen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages knüpfen das Entstehen der Rundfunkgebührenpflicht weiterhin konsequent an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes. Ab 01.01.2007 wird daher auch nicht –wie vielfach völlig falsch dargestellt– eine gesonderte PC-Gebühr eingeführt, vielmehr entfällt lediglich die Ausnahmegesetzgebung des § 11 Abs. 2 RGebStv mit der Folge, dass sich die Frage gebührenpflichtiger Tatbestände wieder ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 1,2 und im Falle „neuartiger“ Rundfunkempfangsgeräte nach § 5 Abs. 3 RGebStv richtet. Diese Regelung verfolgt nach der Gesetzesbegründung das Ziel einer umfassenden Zweitgerätefreiheit für bestimmte neuartige Geräte. Als neuartige Geräte werden solche Geräte angesehen, die Hörfunk- oder Fernsehprogramme über konvergente Übertragungsplattformen darstellen können. Die Gesetzesbegründung unterscheidet insoweit ausdrücklich in die Bereithaltung von neuartigen Geräten, die Hörfunkempfang ermöglichen (mit der Folge der Verpflichtung zur Zahlung einer Grundgebühr) von solchen, die Fernsehempfang ermöglichen (mit der Verpflichtung zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten). Die Rundfunkanstalten nehmen an, dass der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung im Jahre 2004 davon ausging, ab 01.01.2007 werde sich die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über das Internet als konvergenter Plattform so durchgesetzt haben, dass dann für eine Ausnahmeregelung entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 2 RGebStv kein Raum mehr sei. Diese Erwartung des Gesetzgebers hat sich für die Verbreitung von Radioprogrammen voll erfüllt. So werden über die Webseiten der einzelnen öffentlich-rechtlichen Anstalten fast alle Radioprogramme live gestreamt (eine Übersicht und ein zentraler Zugriff ist

über ard.de möglich). Und auch die Radioprogramme der kommerziellen Konkurrenz lassen sich fast ausnahmslos über das Internet abrufen. Darüber hinaus sind weltweit Tausende von Radioangeboten abrufbar, die sich von einem Punkt aus überhaupt nur über das Internet empfangen lassen.

Gänzlich anders dagegen sieht die Situation für den Internet-Simulcast von Fernsehprogrammen aus. Kein einziges öffentlich-rechtliches Fernsehprogramm wird derzeit über das Internet gestreamt und auch die linearen Fernsehprogramme der großen privaten Senderfamilien von Sat1, Pro7 oder RTL werden nicht gestreamt. Damit bildet sich das duale Rundfunksystem für den Verbreitungsweg Internet derzeit noch nicht ab. Die Erwartungen des Gesetzgebers hinsichtlich des Fortgangs der technischen Entwicklung haben sich insoweit nicht erfüllt. Die Rundfunkanstalten haben daraus den Schluss gezogen, dass die Vorschrift des § 5 Abs.3 RGebStv so auszulegen ist, dass für neuartige Rundfunkempfangsgeräte vor dem Hintergrund der geschilderten Empfangsmöglichkeiten bis auf weiteres nur eine Grundgebühr zu entrichten ist. Bestätigt wird diese Einschätzung nach Ansicht der Rundfunkanstalten durch die Überlegungen, die den Gesetzgeber bei der Erstreckung der Rundfunkgebührenpflicht auch für neuartige Rundfunkempfangsgeräte geleitet haben: Es sollte vermieden werden, dass der Rundfunkteilnehmer in der Lage ist, seine herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräte durch einen Internet-PC zu ersetzen und sich damit der Gebührenpflicht zu entziehen. Dies wäre ihm nach dem Stand der Technik für den Empfang von Radioprogrammen möglich (s.o.), für den Empfang von Fernsehprogrammen jedoch nicht. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Rundfunkanstalten daher davon aus, dass bis auf weiteres für neuartige Rundfunkempfangsgeräte nur eine Grundgebühr zu entrichten ist.

Zur Vermeidung von Missverständnissen weisen die Rundfunkanstalten darauf hin, dass IP-TV, die Verbreitung von Fernsehprogrammen über schnelle VDSL-Leitungen, eine dem Kabelempfang vergleichbare Empfangstechnologie darstellt, die sich insoweit nicht der Ausnahmenvorschrift des § 5 Abs. 3 RGebStv zuordnet und daher auch zur Heranziehung zur vollen Rundfunkgebühr führt. Dies gilt auch für die Verwendung von TV-Karten, die in einen Rechner eingebaut werden und damit ganz normalen Fernsehempfang ermöglichen.

2. Einbeziehung von Autoradios für die Auslösung der Zweitgerätefreiheit neuartiger Geräte im nichtprivaten Bereich

Nach § 5 Abs. 3 RGebStv ist für neuartige Rundfunkempfangsgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Es ist daher die Frage aufgetaucht, ob die Regelung auch Autoradios erfasst, weil strittig sein könnte, ob diese Geräte „dort“ bereitgehalten werden. Diese Frage ist jedoch nach Ansicht der Rundfunkanstalten zu bejahen, da Autoradios in nicht ausschließlich privat genutzten Fahrzeugen als „mobile Geräte“ einem Grundstück zugeordnet werden können. Dies hat folgende Konsequenz: Ein Rundfunkteilnehmer, der sein Autoradio im geschäftlich genutzten KFZ angemeldet hat (dazu war er schon in der Vergangenheit verpflichtet), muss für neuartige Geräte (z.B. internetfähige PC's) in seiner Kanzlei keine weiteren Rundfunkgebühren zahlen. Dies gilt bei einer Beschränkung auf die Grundgebühr, wie sie unter Ziffer 1 angenommen wurde.

3. Nichtprivate Nutzung im häuslichen Bereich

Es ist die Frage aufgetaucht, ob bei einer nichtprivaten Nutzung neuartiger Geräte im häuslichen Bereich eine zusätzliche Rundfunkgebühr ausgelöst wird. Beispiel: Ein Lehrer zahlt für seine privaten Hörfunk- und Fernsehgeräte Rundfunkgebühren. Hin und wieder benutzt er seinen privaten PC für die Unterrichtsvorbereitung oder er schreibt darauf die Zeugnisse seiner Schüler. Diese nichtprivate Nutzung des PC führt nach Ansicht der Rundfunkanstalten in all den Fällen nicht zu einer weiteren Gebührenpflicht, in denen die Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Dies ergibt sich daraus, dass – wie bereits für die Nutzung von Autoradios festgestellt – die Formulierung „nicht zu privaten Zwecken“ die ursprüngliche Formulierung „zu gewerblichen Zwecken oder zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ nach der Gesetzesbegründung nur klarstellen, nicht aber verändern sollte. Da ein Lehrer keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit ausübt, bleibt der häusliche PC, der hin und wieder beruflich genutzt wird, gebührenfrei. Auch der selbständige Journalist, der sein Autoradio bereits zusätzlich zu vorhandenen häuslichen Radio- oder Fernsehgeräten angemeldet hat, bleibt hinsichtlich der Nutzung des häuslichen PC zu anderen als privaten Zwecken gebührenfrei, wenn dieses Autoradio dem privaten Grundstück zugeordnet wird.

4. Rechnergestützte Endgeräte, die nicht zum Rundfunkempfang geeignet sind

In der Diskussion um die Gebührenpflicht für internetfähige PC's ist auch die Frage aufgetaucht, ob z. B. auch die über das Internet angeschlossenen Geldautomaten der Banken oder internetgestützte Kassensysteme zur Rundfunkgebührenpflicht heranzuziehen sind. Dies ist eindeutig nicht der Fall. Es gilt vielmehr, dass rechnergestützte Endgeräte, die nicht zum Rundfunkempfang geeignet sind, wie z. B. Geldautomaten oder Kassen, nicht zur Rundfunkgebühr herangezogen werden können.

5. Die Behandlung von Handys

Der Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen ist inzwischen auch auf Handys möglich, die ansonsten Telekommunikationsdienstleistungen ermöglichen. Auch Handys können zur Gruppe der neuartigen Rundfunkempfangsgeräte gehören, wenn über eine Netzplattform (z.B. UMTS) verschiedene Dienste angeboten werden. Wer sich dagegen ein Handy zulegt, das in der Lage ist, über DVB-H oder DMB Fernsehsignale zu empfangen, hat ein normales, zum terrestrischen Empfang geeignetes Rundfunkempfangsgerät, das nicht an der Privilegierung des § 5 Abs. 3 RGebStv teilhat. Dies gilt in gleicher Weise für Handys mit eingebautem UKW-Empfangsteil für den Radioempfang.

Im übrigen werden nach Ansicht der Rundfunkanstalten Handys, die im nichtprivaten Bereich Mitarbeitern zur dauerhaften Nutzung übergeben worden sind, von der Zweitgerätefreiheit der Mitarbeiter erfasst und lösen daher in diesem Fall keine gesonderten Rundfunkgebühren aus.

Rheinland-Pfalz
Staatskanzlei
Referat 222

Mainz, 21. September 2006
Dr. Hammann/47 31
Abteilung 2

(Auszug aus der)

**Ergebnisniederschrift
über die Sitzung der Rundfunkkommission (CdS-Ebene)
mit Gästen
am 21. September 2006 in Düsseldorf**

TOP 2: Rundfunkgebühren für Internet-PCs

1. Die Thematik wurde erörtert.
2. Schleswig-Holstein wies auf seine Landtagsentschließung hin und forderte im Wege der Auslegung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ein Moratorium bis Ende 2008 auch auf die Grundgebühr zu beziehen.
3. Alle anderen Länder wollten folgende Beschlussempfehlung abgeben:

Die Chefs der Staats- und Senatskanzleien empfehlen den Regierungschefs der Länder folgenden Beschluss:

1. Die Regierungschefs der Länder nehmen die gemeinsame Auslegung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von ARD und ZDF zu Fragen der Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte einschließlich der von den Anstalten verabredeten Voraussetzungen zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Rundfunkkommission wird gebeten, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu prüfen.

(Schleswig-Holstein erklärte, dass es die Beschlussempfehlung zu Ziffer 2 mittragen könne.)

4. Bremen machte deutlich, dass die Thematik auch im Hinblick auf karitative Einrichtungen erörtert werden müsse.